



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft

“Der tut nix!” – Was wenn doch?

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB



Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

Einleitung

Unsere Sozietät – Magold, Walter & Hermann – freut sich ganz besonders darüber, Sie heute in die Problematik der „Tierhalterhaftung nach dem BGB“ einzuführen. Bei unserem Kooperationspartner, dem Tierheim Nürnberg, dürfen wir uns für die insoweitige Unterstützung bedanken.

Der Vortrag wird zunächst mit einer Übersicht über die Gesamthematik „Tier & Recht“ beginnen, sich im Anschluss daran der Erklärung und Abgrenzung der wichtigsten Begrifflichkeiten im Tierhaftungsrecht widmen, um hierauf die gesetzliche Haftungssystematik im Detail darstellen zu können. Abschließend werden dann noch einige wichtige Teilbereiche ein wenig vertieft.

Im Anschluss an den Vortrag besteht selbstverständlich ausführlich die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Ich darf aber schon jetzt um Ihr Verständnis dafür werben, dass ich hier und heute keine fallspezifische Rechtsberatung erteilen darf, da mir dies als Rechtsanwalt standesrechtlich untersagt ist. Gerne können Sie aber einen Termin mit meinem Sekretariat vereinbaren.

Und nun wünsche ich Ihnen einen “tierisch” interessanten Vortrag!

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

Übersicht: Tier & Recht

Strafrecht

1. Straftaten gegen Tiere
(gem. Tierschutzgesetz)
zB Tierquälerei, § 17 TSchG

2. Straftaten durch Tiere
(gem. Strafgesetzbuch)
zB Tötung oder Körperverletzung
durch Tier als „Waffe“ („Fass!“)

Verwaltungsrecht

1. Ordnungswidrigkeiten
a) Kommunale Verordnungen
(zB örtlicher Leinenzwang)

b) Landesrechtliche Regeln
(zB Kampfhundeverordnung)

2. Steuerrecht (Hundesteuer)

Zivilrecht

1. Vertragsrecht (Beispiele)
a) Tierbehandlung (Tierarzt)
b) Tierkaufrecht
c) Tier in der Mietwohnung

2. Deliktsrecht
Unser Thema:
Die Haftung des Tierhalters

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

Wichtige Begrifflichkeiten

(1) Gefährdungshaftung

Um das Problem der Gefährlichkeit von Tieren sachgerecht zu lösen, hat das Gesetz die Haftung des Tierhalters als sog. „Gefährdungshaftung“ ausgestaltet – das heißt *unabhängig von Verschulden*.

(2) Haustier: „Nutztier“ oder „Luxustier“?

Das BGB unterscheidet Haustiere (hierzu zählen rechtlich *nicht*: pflanzenartige Organismen wie Bazillen oder Bakterien, außerdem Versuchstiere und Wildtiere) in „Nutztiere“ und „Luxustiere“.

Als „**Nutztiere**“ gelten dabei Tiere, die „dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind“ (also beispielsweise die Kuh des Bauern, das Pferd eines Rennstalls oder Zirkus` oder auch der Blindenhund) – ihre Haftung ist milder ausgestaltet.

Für „**Luxustiere**“ dagegen gilt die Gefährdungshaftung uneingeschränkt. „Luxustiere“ sind dabei – negativ definiert - all diejenigen von Menschen gehaltenen Tiere, die eben *keine* Nutztiere sind, also beispielsweise die gewöhnliche Hauskatze, der Familienhund etc.

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

Wichtige Begrifflichkeiten

(3) Tierhalter

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) gilt als „Tierhalter“ derjenige, der:

- a) das Bestimmungsrecht über das Tier hat („Aufenthaltsort“)
- b) aus *eigenem* Interesse für den Unterhalt des Tieres aufkommt („Futter & Pflege“)
- c) den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich beansprucht (v.a. beim Nutztier)
- d) das Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

Entscheidend an dieser Definition ist, dass die Tierhaltereigenschaft nicht zwingend an der Eigenschaft als Tiereigentümer festgemacht wird. So ist beispielsweise auch derjenige Tierhalter, dem ein Tier (nur) „zuläuft“ und der es aber über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert.

Abzugrenzen ist der „Tierhalter“ vom „Tierhüter“ (oder Tieraufseher), der das Tier im Auftrage des Tierhalters und *für den Tierhalter* (also nicht im originär eigenen Interesse) beaufsichtigt.

WICHTIG: auch Minderjährige können grundsätzlich Tierhalter sein – Volljährigkeit ist nicht notwendig.

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

§ 833 BGB – Die Norm, die die Haftung des Tierhalters regelt

(3) Umfang der Schadensersatzpflicht

Der Umfang des Schadens wird mit der *Differenzmethode* festgestellt, dabei wird die *reale* Lage durch die Schadensverursachung mit der *hypothetischen* Lage ohne die Schadensverursachung verglichen (zB: reale Lage: Hand ist abgebissen / hypoth. Lage: Hand ist unversehrt vorhanden)

Die *Zurechnung des eingetretenen Schadens zur schadensverursachenden Handlung* (der Jurist spricht auch von der „haftungsausfüllenden Kausalität“) läuft über drei Stufen: erstens darf man die Handlung (zB Biss) nicht hinwegdenken können, ohne dass der „Erfolg“ („Hand ab“) entfiel, zweitens darf der Schadensverlauf nicht völlig unwahrscheinlich sein (zB Hund leckt an der Hand – durch sehr seltene Speichelallergie entzündet sich diese und fault schließlich ab) und drittens muss der sog. „Schutzzweck der Norm“ gewahrt sein, das heißt es ist im konkreten Fall zu fragen: will die Norm (§ 833 BGB) vor solchen Gefahren schützen? (Stichwort: typ. Tiergefahr)

(4) Art und Weise des Schadensersatzes

Im Grundsatz gilt „Naturalrestitution“, das heißt es ist der Zustand wiederherzustellen, der ohne schädigendes Ereignis bestanden haben würde – im Regelfall wird der Geschädigte freilich (und darf er dies auch) den entsprechend notwendigen Geldbetrag fordern. Bei Körper- und Gesundheitsverletzungen kann der Geschädigte ein angemessenes Schmerzensgeld beanspruchen.

(5) Problematik des Mitverschuldens des Geschädigten (ggf. Haftungsquotelung)

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

Wichtige besondere Fragen

(1) Die Haftung des Tierhüters nach § 834 BGB

Wortlaut der Norm:

„Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Wichtigstes Merkmal der Haftung ist, dass sich der Tierhüter im Gegensatz zum Tierhalter entlasten kann, wenn er nachweist, dass er sich verkehrserforderlich sorgfältig verhalten, das Tier aber trotzdem bspw. aus seinem Zwinger ausgebrochen ist, oder aber er sich zwar nicht sorgfältig verhalten hat, der konkret eingetretene Schaden aber auch bei sorgfältiger Betreuung eingetreten sein würde.

WICHTIG: Nur Tierhüter und Nutztierhalter können sich auf diese Weise entlasten – *nicht* der “normale” (“Luxus-”)Tierhalter, der aus bloßen Gefährdungsgesichtspunkten heraus haftet.

Die Haftung des Tierhalters nach dem BGB

Wichtige besondere Fragen

(2) Die Haftungsproblematik bei „Kampfhunden“

Wie gezeigt, greift die scharfe Gefährdungshaftung für Halter sog. „Luxustiere“ immer ein, so dass sich im Grundsatz für sog. „Kampfhunde“ (dies sind Hunde, die gemäß landesrechtlicher Verordnung unter diesen Begriff fallen: zB Bullterrier, Staffordshire u.v.m.) keine Besonderheiten ergeben.

Allerdings ist unbedingt zu beachten, dass die Haltung von Kampfhunden ihrerseits erlaubnispflichtig ist, so dass im Falle einer Schadensverursachung durch einen Kampfhund neben die normale Halterhaftung nach § 833 BGB ggf. noch ein verwaltungsrechtliches Bußgeld für das unerlaubte Halten treten (bis zu EUR 10.000) und der Hund „eingezogen“ werden kann.

(3) Haftpflichtversicherung für Tierhalter

Angesichts der beschriebenen Risiken einerseits und der scharfen Haftung für Tierschäden andererseits empfiehlt sich für Tierhalter in jedem Falle eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Für Hunde ist die Haftpflichtversicherung bereits jetzt in den meisten Bundesländern gesetzliche Pflicht (Ausnahme: Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Eine solche Versicherung ist ab etwa 60 EUR pro Jahr zu haben und deckt alle Schäden Dritter ab (ausgenommen meist: im Haushalt lebende Personen, Tierhüter und -pfleger). In jedem Fall sollten sich Tierhüter, die den Hund etwa ihrer Freundin Gassi führen, nach dem Bestand einer solchen Versicherung erkundigen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft